1. Ausfertigung

ABSTANDSLISTE

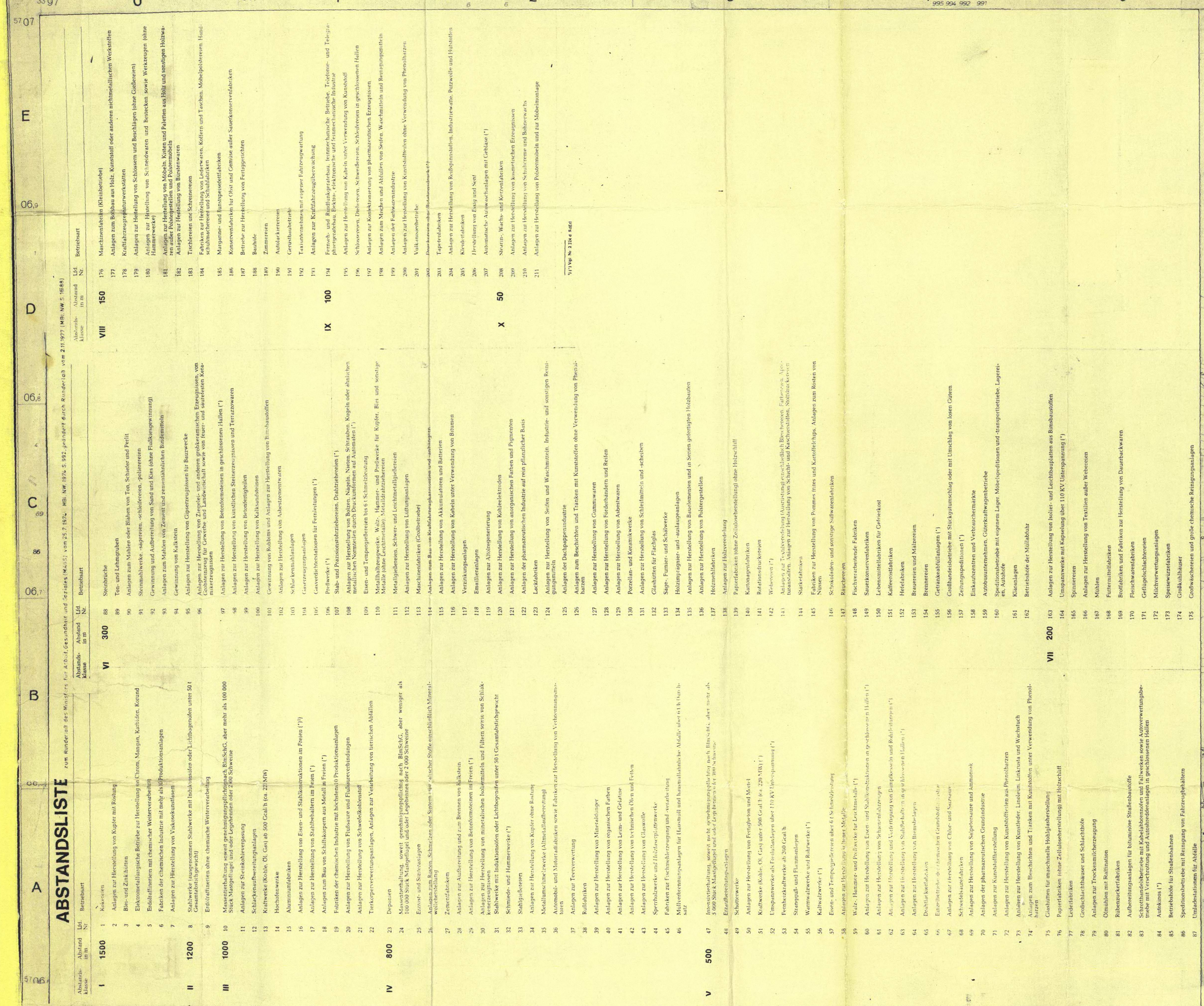

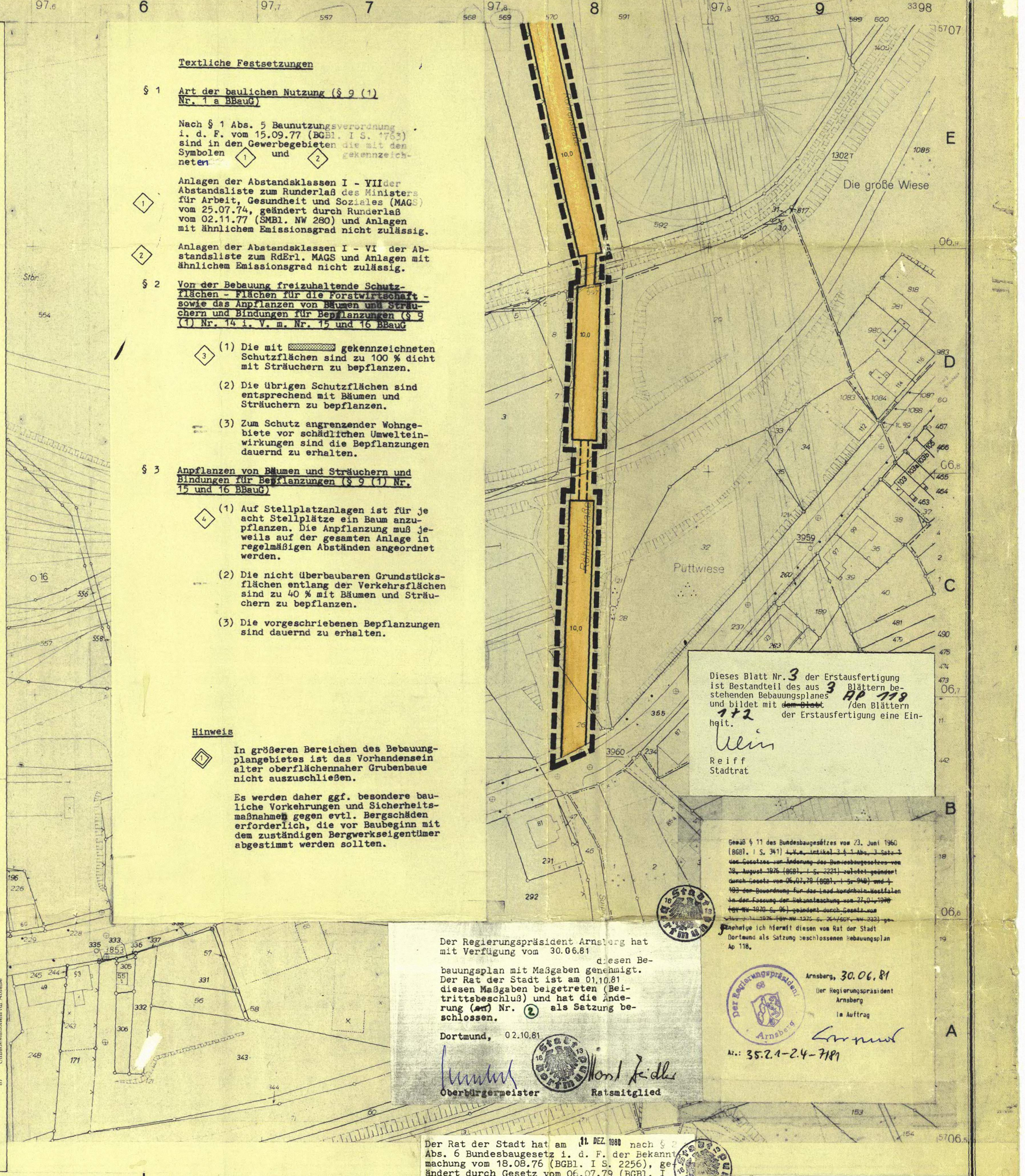

Textliche Festsetzungen

§ 1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 a BBauG)

Nach § 1 Abs. 5 Baunutzungsverordnung i. d. F. vom 15.09.77 (BGBl. I S. 1763) sind in den Gewerbegebieten die mit den Symbolen ⟨1⟩ und ⟨2⟩ gekennzeichneten

⟨1⟩ Anlagen der Abstandsklassen I - VII der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) vom 25.07.74, geändert durch Runderlaß vom 02.11.77 (SMBl. NW 280) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad nicht zulässig.

⟨2⟩ Anlagen der Abstandsklassen I - VI der Abstandsliste zum RdErl. MAGS und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad nicht zulässig.

§ 2 Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen - Flächen für die Forstwirtschaft - sowie das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 14 i. V. m. Nr. 15 und 16 BBauG

⟨3⟩ (1) Die mit ▨ gekennzeichneten Schutzflächen sind zu 100 % dicht mit Sträuchern zu bepflanzen.

(2) Die übrigen Schutzflächen sind entsprechend mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

(3) Zum Schutz angrenzender Wohngebiete vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Bepflanzungen dauernd zu erhalten.

§ 3 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 15 und 16 BBauG)

⟨4⟩ (1) Auf Stellplatzanlagen ist für je acht Stellplätze ein Baum anzupflanzen. Die Anpflanzung muß jeweils auf der gesamten Anlage in regelmäßigen Abständen angeordnet werden.

(2) Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der Verkehrsflächen sind zu 40 % mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

(3) Die vorgeschriebenen Bepflanzungen sind dauernd zu erhalten.

Hinweis

⟨1⟩ In größeren Bereichen des Bebauungplangebietes ist das Vorhandensein alter oberflächennaher Grubenbaue nicht auszuschließen.

Es werden daher ggf. besondere bauliche Vorkehrungen und Sicherheitsmaßnahmen gegen evtl. Bergschäden erforderlich, die vor Baubeginn mit dem zuständigen Bergwerkseigentümer abgestimmt werden sollten.

Dieses Blatt Nr. 3 der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus 3 Blättern bestehenden Bebauungsplanes Ap 118 und bildet mit ~~dem Blatt~~ /den Blättern 1+2 der Erstausfertigung eine Einheit.

Reiff
Stadtrat

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) ~~i.V.m. Artikel 3 § 1 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2221) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.79 (BGBl. I S. 949) und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV NW 1970 S. 96) geändert durch Gesetz vom [illegible] 1976 (GV NW 1975 S. 264/SGV. NW 232)~~ genehmige ich hiermit diesen vom Rat der Stadt Dortmund als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Ap 118.

Arnsberg, 30.06.81

Der Regierungspräsident
Arnsberg
Im Auftrag

Az.: 35.2.1-2.4-7181

Der Regierungspräsident Arnsberg hat mit Verfügung vom 30.06.81 diesen Bebauungsplan mit Maßgaben genehmigt. Der Rat der Stadt ist am 01.10.81 diesen Maßgaben beigetreten (Beitrittsbeschluß) und hat die Änderung (~~en~~) Nr. ② als Satzung beschlossen.

Dortmund, 02.10.81

Horst Zeidler

Oberbürgermeister Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 11. DEZ. 1980 nach § 2 Abs. 6 Bundesbaugesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.08.76 (BGBl. I S. 2256), geändert durch Gesetz vom 06.07.79 (BGBl. I S. 949) die gegen den Plan vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft und dabei die eingetragene(~~n~~) Änderung(~~en~~) Nr. ① dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Dortmund, den 14. DEZ. 1980

Oberbürgermeister Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 20.07.64 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 21.07.64

Oberbürgermeister Ratsmitglied

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.01.65. Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters, Stand 25.03.81 überein. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Dortmund, den 25.03.81

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Leiter des Katasteramtes

Vermessungs- u. Katasteramt

Der Rat der Stadt hat am 12. JUNI 1980 nach § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S 949), beschlossen, diesen Bebauungsplan-Entwurf - mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 15. JUNI 1980

Oberbürgermeister Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2a Abs 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S 949) auf die Dauer eines Monats vom 28. JULI 1980 bis 28. AUG. 1980 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 11. FEB. 1977

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 11. DEZ. 1980 nach § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S 2256), diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 14. DEZ. 1980

Oberbürgermeister Ratsmitglied

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S 949), in den „DORTMUNDER BEKANNTMACHUNGEN" Amtliches Organ der Stadt-Nr. 46 vom 20. NOV. 1981 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 28. JAN. 1982

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Abteilungsleiter

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung:
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen.

II	Geschoßzahl vorhandener Gebäude
Tr 83,20	Traufenhöhe ü. NN
Ⓟ	Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Aufgehobene Festsetzungen

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

WS	Kleinsiedlungsgebiete
WR	Reine Wohngebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete
MD	Dorfgebiete
MI	Mischgebiete
MK	Kerngebiete
GE	Gewerbegebiete
GI	Industriegebiete
SW	Wochenendhausgebiete
SO	Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

III	Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
(III)	Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
IV – VIII	Mindest – u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
0,4	Grundflächenzahl
(0,7)	Geschoßflächenzahl
((3,0))	Erhöhte Geschoßflächenzahl
3,0	Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen

o	offene Bauweise
△o	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
△o	Nur Hausgruppen zulässig
△o	Nur Einzelhäuser zulässig
△o	Nur Doppelhäuser zulässig
g	Geschlossene Bauweise
△	offene Bauweise mit der Abweichung, daß Gebäude über 50m Länge zulässig sind
	Gartenhofhäuser
	Baulinie
	Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

SD	Satteldach
WD	Walmdach
PD↓	Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
FD	Flachdach
D 30°	Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

	Flächen für den Gemeinbedarf
▲	Schule
	Kirche
	Kindertagesstätte, Kindergarten

Verkehrsflächen

🟧	Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
P	Parkflächen (öffentlich)
	Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
	Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
	Zu- u. Ausfahrtsverbot

Versorgungsflächen

○	Versorgungsflächen
(△)	Umformerstation
▯	Fernheizwerk
T	Trafostation
G	Gasdruck-Reglerstation

Grünflächen

	Grünflächen (öffentlich)
privat	Grünflächen (privat)
	Parkanlage
	gärtnerische Anlage
+ +	Friedhof
	Dauerkleingartenanlage
	Sportplatz
	Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

	Flächen für die Landwirtschaft
	Flächen für die Forstwirtschaft

▨	Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und für Bepflanzungen ~~(§ 9 (1) Nr. 25 BBauG)~~ (§ 9 (1) Nr. 15 u. 16 BBauG) ②

Sonstige Festsetzungen

(A)	Mit Geh-Fahr-u Leitungsrechten zu belastende Flächen
GSt bzw. GGa	Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
GKSp	Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze)
St bzw. Ga	Flächen für Stellplätze oder Garagen
	Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
⟨1⟩	Siehe textliche Festsetzungen
	Zugehörigkeitshaken für Baugebietsteile

Kennzeichnungen u. nachrichtliche Übernahmen

(a)	zu erhaltender Baumbestand
— — —	gepl. Begrenzungslinien
⟨⟨1⟩⟩	Siehe textliche Hinweise
	Umgrenzung der Sanierungsgebiete nach dem StBauFG
	Gebäude u. sonstige Anlagen die bei der Durchführung der Sanierung ganz oder teilweise beseitigt werden müssen (§ 10 (1) StBauFG)
	von der Bebauung freizuhaltende Schutzfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. ~~24 BBauG~~ 14 BBauG) i.V.m. Nr. 25 BBauG) ②
	Sicherheitszonen im Bereich ehemaliger Tagesöffnungen

STADT DORTMUND

Zu diesem Beb.Pl gehört die Begründung vom 18. APR. 1980

Bebauungsplan Ap 118

in 3 Blättern (Blatt 3)

Flurkarte
Stadtgrundkarte ✱ 9706 N

Maßstab 1:1000